

Bebeuungsplan Mr. 3 der Stadt Fulde, Stadtteil Lüdermünd "Hinter den Gärten (West)"

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen:

1. des Baugesetzbuches (BauGB);

2. der Baunutzungsverordnung (BauNVO);

3. der Planzeichenverordnung (PlanZVO)

4. des § 5 Hess. Gemeindeordnung;

und der auf § 9 (4) Baugesetzbuch/Bundesbaugesetz beruhenden Hess.
 Verordnung vom 28.01.1977 (GVBl. I S. 102) in Verbindung mit § 118 HBO.

### Planzeichen und Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BeuNVO)

Die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen

Nutzungen sind abgesehen von Ställen für Kleintierhaltung gemäß § 4 (3) Nr. 6 BauNVO ausgeschlossen.

3 Geschoßflächenzahl (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

O,2 Grundflächenzahl (gilt nicht, soweit kleinere überbeubare Flächen festgesetzt sind) (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze mit ausgebautem Dachgeschoß (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

m Maximale Firsthöre über einem Bezugspunkt

Offene Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

---- Baulinie (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

\_\_\_\_\_ Baugrenze (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

◆ Vorgeschriebene Firstrichtung

D Setteldac

O-45° Zulässige Dachneigung

Lage der Garagen auf den Grundstücken

Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern §9(1) Nr. 25 a BauGB)
Pflanzgebot für heimische, standortgerechte Laub-

gehölze bzw. Obsthochstammsorten (s. Pflanzliste).

Anzupflanzender großkroniger,heimischer Laubbaum

Zier- und Nadelgehölze sind unzuläseig.

(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Zu erhaltender Baum (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Textliche Festsetzungen

# Vorgartengestaltung in allgemeinen Wohngebieten

In allgemeinen Wohngebieten sind Vorgärten als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten. Debei sind großkronige,heimische Laubbäume zu pflanzen.

Vorgartemeinfriedungen entlang der Straße sollen grundsätzlich nicht errichtet werden. Seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedungen sollen nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder als solche wirken und eine Höhe von 1,20 m gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens nicht überschreiten. Lebende Heckenaus heimischen Sträuchern (Heimbuche, Weißdorn oder ähnliches) oder Holzzäune aus senkrechten Latten oder Staketen sind als Einfriedungen bevorzugt zu verwenden.

Drahtzäune sind mit Hecken zu versehen.

Grundstückseinfriedungen durch Mauern sind unzulässig.

Vorgertenflächen dürfen nicht gewerblich genutzt werden (Lager, Ausstellungen, Automaten, Plakatwände etc.).
Mit den Bauanträgen ist ein prüffähiger Freiflächengestaltungsplan vor-

Grünflächen und Gehölzanteil in allgemeinen Wohngebieten

In allgemeinen Wohngebieten sind 80 % der nicht überbauten Grundstücksflächen als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.
Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind heimische Pflanzenarten zu verwenden (siehe Pflanzliste).
Auf jedem Grundstück ist mindestens ein großkroniger, heimischer Laub-

Auf jedem Grundstück ist mindestens ein großkroniger, heimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und zu pflegen. Den Bauanträgen ist ein prüffähiger Bepflanzungsplan beizulegen.

Befestigungen von Terrassen, Garageneinfahrten und Gartenwegen

Der zu versiegelnde Anteil an der Grundstücksfläche ist möglichst gering zu halten. Für die dauerhafte Befestigung von Zuwegungen und Terrassen sind wasserdurchlässige Beläge (großfugiges Pflaster, Platten, wassergebundene Decken) zu verwenden.

Asphalt- und Betonflächen sind unzulässig.

#### **Oberflächenentwässerung**

Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen einschließlich Dachaufbauten ist entweder in Zisternen zu sammeln oder auf den Grundstücken versickern zu lassen.

### Dächer

Die vorgeschriebene Firstrichtung der Gebäude ist im Bebauungsplan durch Planzeichen dergestellt.

Als Dechform ist das Satteldach vorgeschrieben. Abweichungen von den im Bebeuungsplan festgesetzten Dachneigungen von 40 - 45° sind

Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

Dachaufbauten sind nur als Schleppgauben bis zu einer Länge von 1,50 m zulässig. Der Abstand der Gauben untereinander muß mind. 1,50 m, zum Ortgang mind. 2,00 m betragen.

Die Gauben müssen mind. 0,60 m von der aufgehenden Mauerflucht zurücktreten und dürfen eine Gesamthöhe von 2,25 m über Dachgeschoß-Fußboden nicht überschreiten. Die Gauben sind in gleicher Art und Farbe

wie das Hauptdach einzudecken.

Dacheinschnitte sind unzulässig.

Für die Dacheindeckung sind rote Tonpfalzziegel zu verwenden.

Im Ausnahmefall können Betondachpfannen zugelassen werden, wenn sie sich in Form und Farbe der ortstypischen Dachlandschaft anpassen. Dachrinnen und Abfallrohre sind möglichst in Zinkblech herzustellen.

Die Firsthöhe über Oberkante Gelände hangseitig gemessen darf 9 m nicht

Als Dachüberstände sind am Giebel max. 0,30 m und an der Traufe max. 0,80 m erlaubt.

Ortgänge sind entsprechend der Farbe und Art der Dacheindeckung mit Ziegel oder Schiefer einzufassen.

Geschoßvorkragungen sind unzulässig.

Garagen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

Garagen, welche unmittelbar mit dem Hauptgebäude in Verbindung stehen, sind bezüglich der Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung dem Hauptgebäude anzupassen.

### Fassadengestaltung

Die Verkleidungsmeterialien sind unter Berücksichtigung der historischen und landschaftstypischen Verkeidung kleinformetig zu wählen und in Form, Farbe, Oberflächenstruktur und handwerklicher Verlegeart auf die alten Verkleidungen abzustimmen.

Für die Fassadengestaltung sind glatte und glänzende Baustoffe wie

z.B. glasierte Fliesen, Glasbausteine, Kunststoffplatten, Asbestzementplatten, polierter und geschliffener Natur- bzw. Werkstein, Mosaik,
Sichtbeton und Stahl unzulässig.
Für Putzflächen sind keine grellen Farben zu verwenden. Eine farbliche
Abstimmung am Objekt und zum Nachbarn sollte vorgenommen werden.

Öffnungen

Fenster und Türen sind so zu gestalten und zu dimensionieren, daß sie sich harmonisch in das Gebäude und das Ortsbild einfügen.

Als Fenster passen nur stehende Rechteckformate in das Ortsbild.

Verschiedene Fensterformate an einer Fassade sind zu vermeiden.

Fenster und Türen sollen möglichst aus Holz gefertigt sein.

Hell eloxierte Rahmen sowie Glasbausteine an Fenstern, die von öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen eingesehen werden können, sind unzulässig.

Gestalterische Grundsätze für Nebengebäude sowie Geragen bzw. Überdachte Stellplätze im seitlichen Grenzebstand

Benachbarte Garagenfronten sind in der gleichen Flucht zu errichten. Wenn Garagen bzw. Überdachte Stellplätze an der Grenze des Baugrundstückes gemeinschaftlich errichtet werden, sind sie entweder mit einem Satteldach zu versehen und hinsichtlich Dachneigung und Dacheindeckung dem Hauptgebäude anzupassen oder als berenkte Holzpergolenkonstruktion auszuführen.

Ausnahmsweise können hier Flachdächer zugelassen werden, die allerdings zu begrünen sind. Des gleiche gilt für alle übrigen Nebengebäude.

Im übrigen sind alle Nebengebäude und Garagen mit Rankgewächsen wie z.B. Wilder Wein, Efeu, Knöterich oder ähnliches zu beranken.

# Ausnahmeregelung

Wenn im Rahmen der HBO vom 16.12.1977 (GVB1. I 1978, S. 2) Dachgeschosse als zusätzliche Vollgeschosse anzurechnen sind, können diese im Wege der Ausnahme zugelassen werden, sofern die festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen nicht überschritten werden und die Anordnung der vermehrt erforderlichen Einstellplätze sowie ein angemessener Grünflächenanteil auf dem Grundstück gesichert ist.

VERFAHRENSVERMERKE

Vorhandene Gebäude

Abzubrechende Gebäude

Flurstücksbezeichnungen

Pflanzliste (Liste standortgerechter Gehölzerten)

Desweiteren sind Hochstemmobstsorten zulässig, z.B. Apfel, Kirsche,

Mindestgröße der anzupflanzenden Großbäume:

- Hochstämme, Stammumfang 12 - 14 cm oder

- Heister, Solitärgehölze Höhe 200 – 250 cm.

z. B. Fl. 4 Flurbezeichnung

\_ ... Flurgrenze

--- 242 Höhenlinie

Böşchung

Sonstige Hinweise

------

Rotbuche,

Hainbuche,

Zitterpappel,

Vogelkirsche,

Eberesche.

Brombeere,

Hundsrose,

Schlehe,

Weißdorn.

Pflaume etc.

Schwarzer Holunder,

Stiel- und Traubeneiche,

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Geplante Flurstücksgrenzen (nicht verbindlich)

Für die Ererbeitung des Bebauungsplanes Nr.3 Stadtteil Lüdermünd
"Hinter den Gärten (West)"

Fulde, den 31.1.1989

Der Megistret der Stadt Fulde

(SIEGEL) GEZ. DR. GEHRKE

GEZ. DR. GEHRKE Stadtbeurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21.9,1987 die Aufstellung des Bebeuungsplanes Nr. 3 beschlossen. Der Beschluß wurde am 14.11.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Fulda, den 31,1.1989

Der Megistret der Stadt Fulde

6E7 DR. HAMBERGER

Oberbürgermeister

Die Beteiligung der Bürger gem. §2a (2) BBauG an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 23.3.1987 ortsüblich bekanntgemecht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 26.3.1987 bis 28.4.1987 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfes haben.

Fulda, den 31.1.1989

(SIEGEL)

Der Magistrat der Stadt Fulda

(SIEGEL)

GEZ. DR. HAMBERGER

Oberbürgermeister

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3 mit Begründung hat in der Zeit vom 24.10.1988 bis 25.11.1988 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 15.10.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Fulda, den 31.1.1989

Der Magistrat der Stadt Fulda

( SIEGEL ) GEZ. DR. GEHRKE

Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 30.1.1989 den Bebauungsplan Nr.3 als Satzung beschlossen.

Fulde, den 31.1.19

Der Magistrat der Stadt Fulda

(SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11, Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.

Das Anzeigeverlahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verlügung vom 9. Mai 1989 Az.: 34 - 61d 04 - 01 ( o7 )
Der Regierungspräsident in Kassel
Im Auftrage:

GEZ. SCHÜRMANN (SIEGEL)

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 3 wurde am 23.5.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Fulda, den 24.5.1989

Der Magistrat der Stadt Fulda

( SIEGEL)

GEZ. DR. HAMBERGER Oberbürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

M 1/50

FULDA - LÜDERMÜND

BEBAUUNGSPLAN NR. 3